



SATZUNG

DES

ZWECKVERBANDS

SPARKASSE

AMBERG-SULZBACH

Stand: 01. Mai 2020

Satzung_Zweckverband_Mai_2020

Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Sulzbach-Rosenberg gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Landkreises Amberg-Sulzbach, der kreisfreien Stadt Amberg und der Stadt Sulzbach-Rosenberg aufgrund des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG, BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (SpkG, BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 19.04.1994 Nr. 2-1462.1-2 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

SATZUNG DES ZWECKVERBANDS SPARKASSE AMBERG-SULZBACH

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder; Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Amberg-Sulzbach, die kreisfreie Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg (Verbandsmitglieder). Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die aus der Vereinigung der früheren Stadt- und Kreissparkasse Sulzbach-Rosenberg und der früheren Stadtparkasse Amberg mit der bisherigen Kreissparkasse Amberg gebildete Sparkasse Amberg-Sulzbach.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens auf eigene Rechnung und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name; Sitz; Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Amberg und in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 7),
2. der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Amtszeit der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus 19 Verbandsräten. Es entsenden

der Landkreis Amberg-Sulzbachzehn,
die kreisfreie Stadt Ambergsechs und
die Stadt Sulzbach-Rosenbergdrei

Verbandsräte.

- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Von den vom Landkreis Amberg-Sulzbach entsandten Verbandsräten müssen mindestens zwei ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg haben. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsräte dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamts und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nicht kraft Amtes angehören, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so ist ihre Bestellung durch das entsendende Verbandsmitglied zu widerrufen; im übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 4 a

Tätigkeit der Verbandsräte; Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je Euro 260,--. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von Euro 65,--. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von Euro 65,--.
- (3) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von Euro 25,-- je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von Euro 25,-- je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).
- (5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im übrigen die Sparkasse.
Die Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils monatlich ausbezahlt.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen; in dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts der Sparkasse (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 6

Leitung der Sitzung:

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordentlich geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder solche Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind, der Beschluss ihnen insbesondere einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ferner dürfen sie an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder

sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Zweckverbands, der Sparkasse oder der Verbandsmitglieder handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 Genannten einem Beruf oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden (Gruppeninteresse).

- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei einem Beschluss abgestimmt hat.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und den zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung;
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute, wobei auf den Landkreis Amberg-Sulzbach drei und auf die kreisfreie Stadt Amberg einer der Mitglieder und ihrer Ersatzleute entfallen;
 - c) die Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei die Vorgesprochenen zu gleichen Anteilen auf die Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg entfallen;
 - d) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Geschäftsberichts;
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse;
 - f) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse.

§ 8

Verbandsvorsitzende; stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist ab 1. Mai 2014 in der jeweiligen Wahlperiode:
 1. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
 2. Jahr: der Erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg (01.05.JJ – 30.04.JJ)
 3. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
 4. Jahr: der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg (01.05.JJ – 30.04.JJ)
 5. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
 6. Jahr: der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg (01.05.JJ – 30.04.JJ).

- (2) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die in Absatz 1 genannten Amtsträger, wobei
 - a) der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach als Verbandsvorsitzender vom Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg, ist auch dieser verhindert, vom Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg,
 - b) der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg als Vorsitzender vom Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, ist auch dieser verhindert, vom Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg und
 - c) der Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg als Verbandsvorsitzender vom Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, ist auch dieser verhindert, vom Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Ambergvertreten wird. Die Stellvertreter sind auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Vorstand der Sparkasse übertragen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 9 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 9 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 6 Absätze 5 und 6 entsprechen.

§ 9

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Arbeitnehmern und Beamten bei der Stadtparkasse Amberg und bei der Kreissparkasse Amberg, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte ebenso wie den Arbeitnehmern und Beamten bei der früheren Stadt- und Kreissparkasse Sulzbach-Rosenberg gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschaftsführung

§ 10

Finanzbedarf; Bilanzgewinn der Sparkasse; Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Zweckverbandssparkasse unbeschadet der Haftung der Verbandsmitglieder nach Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
 - Landkreis Amberg-Sulzbach 51,7 v. H.
 - kreisfreie Stadt Amberg34,0 v. H.
 - Stadt Sulzbach-Rosenberg14,3 v. H.

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.
Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 11
Änderung der Verbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung. Änderungen des § 4 Abs. 1 und dieses Absatzes bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, Änderungen der §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Buchstabe b nur derjenigen Verbandsmitglieder, zu deren Lasten sie gehen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Verbandsmitglieder haben innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind ihr anzuzeigen.

§ 12
Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,
 - b) alle Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbands zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, die Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 10 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

§ 13
Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 10 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 10 Abs. 2) auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 10 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 12 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.
Schlußvorschriften

§ 14
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, die einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten kann.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verbandssatzung, ausgenommen § 7 Abs. 2 Buchstabe b Teilsatz 2, tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Mai/31. Juli 1967 (RABl. S. 107), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 1976 (RABl. S. 85) außer Kraft.
- (2) § 7 Abs. 2 Buchstabe b Teilsatz 2 tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Bis dahin gilt § 8 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Verbandsvorsitzender der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach ist.

1. Änderung vom 11.02.2006

Die Änderungssatzung

Änderung: § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 4 Abs. 2 Satz 4, § 4 Abs. 6 (gestrichen), § 4 a (neu), § 6 Abs. 3 Satz 1 (gestrichen), § 6 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 1

wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach mit Beschluss Nr. 6 vom 06.11.2002 beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Entschließung vom 03.01.2003 Nr. 230-1462.1-2 die neu gefasste Satzung aufsichtlich genehmigt.

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 10.02.2003
59. Jg. Nr. 2 / 10. Februar 2003

Die Satzung ist am 11.02.2003 in Kraft getreten.

2. Änderung vom 28.12.2006

Die Änderungssatzung

Änderung: § 1 Abs. 1

wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach mit Beschluss Nr. 26 vom 12.09.2006 beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26.10.2006 bekannt gegeben, dass sie Änderungssatzung durch sie nicht zu genehmigen ist.

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 27.12.2006
62. Jg. Nr. 19 / 27. Dezember 2006

Die Satzung ist am 28.12.2006 in Kraft getreten.

3. Änderung vom 17.08.2010

Die Änderungssatzung

Änderung: § 4a Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 4 Satz 2, Überschrift zu § 9, § 9 Abs. 1-3, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Buchstabe c 1. Halbsatz

wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach mit Beschluss Nr. 8 vom 06.07.2010 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 16.08.2010
66. Jg. Nr. 9 / 16. August 2010

Die Satzung ist am 17.08.2010 in Kraft getreten.

4. Änderung vom 01. Mai 2014

Die Änderungssatzung

Änderung: § 8 Abs. 1 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach mit Beschluss Nr. 19 vom 11. Juli 2013 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 17. Dezember 2013
69. Jg. Nr. 12 / 17. Dezember 2013

Die Satzung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten.

5. Änderung vom 01. Mai 2014

Die Änderungssatzung

Änderung: § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2 b) und c) wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach mit Beschluss Nr. 21 vom 18. Februar 2014 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 15. Mai 2014
70. Jg. Nr. 5 / 15. Mai 2014

Die Satzung ist zum 01. Mai 2014 in Kraft getreten.

6. Änderung vom 20. August 2014

Die Änderungssatzung

Änderung: § 8 Abs. 1 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach mit Beschluss Nr. 2 vom 15. Juli 2014 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 19. August 2014

70. Jg. Nr. 8 / 19. August 2014

Die Satzung ist zum 20. August 2014 in Kraft getreten.

7. Änderung vom 01. Mai 2020

Die Änderungssatzung

Änderung: § 7 Abs. 2, Punkt b) und c) wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach mit Beschluss Nr. 30 vom 17. Dezember 2019 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 13. März 2020

76. Jg. Nr. 3 / 13. März 2020

Die Satzung ist zum 01. Mai 2020 in Kraft getreten.